



An den Vorsitzenden des Finanzausschusses  
im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Herrn Thomas Rother, MdL

Per Mail [finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5285 neu

AnsprechpartnerInnen:

Jan Thorben Book

☎ 0431/ 988–1360

E-Mail: [j.book@spd.ltsh.de](mailto:j.book@spd.ltsh.de)

Karolina Ziehm

☎ 0431/ 988–1517

E-Mail: [karolina.ziehm@gruene.ltsh.de](mailto:karolina.ziehm@gruene.ltsh.de)

Marlene Christiansen

☎ 0431/ 988–1380

E-Mail: [marlene.christiansen@ssw.de](mailto:marlene.christiansen@ssw.de)

Kiel, 9. Dezember 2015

### **Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zum Haushaltsentwurf 2016 (neu)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit reichen wir Änderungsanträge der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zum Haushaltsentwurf 2016 ein.

Bezugsdokumente sind

- der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 201), Drs. 18/3300,
- der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016, Drs. 18/3301 sowie
- Änderungsvorschläge zum Haushaltsentwurf 2016 (Nachschiebeliste), Umdruck 18/5067 und 18/5216.

Wir behalten uns vor, weitere Anträge nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Winter  
Rasmus Andresen  
Lars Harms

#### **Anlagen**

Änderungsanträge Haushaltsbegleitgesetz

Änderungsanträge Haushaltsentwurf und zum Stellenplan



**Antrag  
der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten  
des SSW**

zur Änderung des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016, Drs. 18/3301, sowie der Änderungsvorschläge zum Haushaltsentwurf 2016 (Nachschiebeliste), Umdruck 18/5067 und 18/5216

**Der Landtag wolle beschließen:**

Der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2016, Drs. 18/3301, wird wie folgt ergänzt:

**I. Änderung zu Artikel 7**

**Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein**

**In Nr. 5 werden folgende Buchstaben c), d) und e) eingefügt:**

„c) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

aa) Der Amtsbezeichnung "Ministerialrätin oder Ministerialrat - als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Politische Bildung" wird die Fußnote „7)“ angefügt.

bb) Es wird folgende neue Fußnote angefügt: "7) Das Grundgehalt der oder des Landesbeauftragten für Politische Bildung bemisst sich abweichend von § 28 Abs. 1 SHBesG nach der höchsten Erfahrungsstufe.“

d) In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Bürgerbeauftragte oder Bürgerbeauftragter für soziale Angelegenheiten“ gestrichen.

e) In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Bürgerbeauftragter oder Bürgerbeauftragter für soziale Angelegenheiten“ eingefügt.“

**Begründung:**

Die Regelung trägt dem Rechtscharakter des Wahlamtes als Beamtenverhältnis auf Zeit Rechnung. Sie entspricht der für die kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten nach § 3 Kommunalbesoldungsverordnung geltenden Regelung.

Aufgrund der Erweiterung der Zuständigkeiten der Bürgerbeauftragten oder des Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten wird die Besoldung angehoben.

## **II. Neuer Artikel 11**

### **Änderung des Gesetzes zur Einrichtung des Amtes eines oder einer Landesbeauftragten für politische Bildung**

Das Gesetz zur Errichtung des Amtes eines oder einer Landesbeauftragten für politische Bildung vom 4. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 340) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Die oder der Landesbeauftragte nimmt die Aufgabe einer Landeszentrale für politische Bildung wahr.“

2. In Satz 2 werden die Wörter „Aufgabe der oder des Landesbeauftragten“ durch die Wörter „Ihre oder seine Aufgabe“ ersetzt.

#### **Begründung:**

Durch diese Klarstellung wird deutlich, dass der Statuswechsel von der früheren Landeszentrale zu einem Landesbeauftragten nicht mit einer grundsätzlichen Veränderung der Aufgaben verbunden ist.

## **III. Neuer Artikel 12**

### **Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein**

Das Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (Bürgerbeauftragten-Gesetz - BüG) vom 15. Januar 1992 (GVOBl. 1992, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVOBl. S. 16, 23), wird wie folgt geändert:

### **1. § 1 wird wie folgt geändert:**

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die oder der Bürgerbeauftragte nimmt die Funktion einer Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein wahr. Aufgabe der Ombudsperson ist es,

1. als Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Kinder- und Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII Beratung, Begleitung und Unterstützung in Beschwerdefällen zu leisten,
2. als direkte Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten über die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des SGB VIII zu informieren, zu beraten und die Interessen Hilfesuchender gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten und
3. mit den Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein zusammenzuarbeiten.

Im Übrigen gilt das Bürgerbeauftragtengesetz entsprechend.

### **2. § 6 wird wie folgt geändert:**

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein legt dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Sie kann damit Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden.“

#### **Begründung:**

Der Gesetzentwurf dient der Weiterentwicklung des Schutzes von Kinder- und Jugendlichen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein. Zu diesem Zweck wird eine Ansprechstelle bei der oder dem Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten eingerichtet, die im Hinblick auf die Rechte der Kinder- und Jugendlichen sowie ihren Eltern Informations- und Vermittlungsaufgaben zum Schutz der Betroffenen wahrnimmt.

Zu Ziffer 1.

Jeder Hilfesuchende hat das Recht, sich unmittelbar an die Ombudsperson zu wenden. Die Ombudsperson ist insofern Anlaufstelle für Betroffene. Sie wird auf Wunsch der Hilfesuchenden tätig und vermittelt weitere Ansprechpartner. Für die Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein sinnvoll.

Fachliche Zuständigkeiten – insbesondere solche der weiteren Beauftragten des Landtages – werden hierdurch nicht eingeschränkt.

Zu Ziffer 2.

Eine Dokumentation aller gemeldeten Fälle soll die Grundlage schaffen, gezielte Maßnahmen zu ihrer Verhinderung und Bekämpfung weiter zu entwickeln. Deshalb ist dem Landtag alle zwei Jahre über die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung über die Tätigkeit der Ombudsperson zu berichten. Bei der Erstellung des Berichts kann die Ombudsperson die betroffenen weiteren Beauftragten des Landtages einbinden.

#### **IV. Neuer Artikel 13:**

#### **Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 9. April 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 166, ber. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

**In § 5 wird der Satz 3 gestrichen.**

#### **Begründung:**

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-ATPG) tritt nach seinem § 5 Satz 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Diese Regelung muss gestrichen werden, damit das Stammgesetz nicht außer Kraft tritt und das bereits vom Landtag beschlossene Änderungsgesetz zum 1. Januar 2016 wirksam werden kann.

**V. Der bisherige Artikel 11 wird zu Artikel 14 und wie folgt neu gefasst:**

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Davon abweichend treten Artikel 7 Nr. 5 Buchst. d und e zum 1. Juli 2016 in Kraft. Artikel 13 tritt abweichend am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Lars Winter

Rasmus Andresen

Lars Harms

## EP01

Lfd. Nr.	Seite	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestimmung	Soll/VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkung
1	10	01 01	53301	011	Leistungen durch Dritte <b><u>Ergänzung Erläuterung:</u></b> 5. Sonder-Veranstaltungen der Ausschüsse (u.a. Runder Tisch zur Situation der Heimerziehung)	144,9	16,0	160,9	
2	30	01 03	42201	011	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	378,0	3,0	381,0	Hebung der Besoldung der Bürgerbeauftragten von B5 auf B6 ab 01.07.2016
3	30	01 03	42801	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer <b><u>Sperrvermerk:</u></b>  Die Ausgaben sind gesperrt. Die Leistung der Ausgaben bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses.	330,0	130,0	460,0	Übertragen von 10 12 68424 Ombudsperson für Fragen und Probleme in der Kinder- und Jugendhilfe; die Mittel sind vorgesehen für eine Stelle E13, eine Stelle E10 und eine halbe Stelle E5.
4	neu	01 03 (MG01)			<b><u>Neue Maßnahmengruppe 01</u></b>  Polizeibeauftragte/r				Einfügen einer neuen Maßnahmengruppe 01 in Kapitel 01 03: Polizeibeauftragtenstelle.

## EP01

Lfd. Nr.	Seite	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestimmung	Soll/VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkung
5	neu	01 03 (MG01)	42202	042	<p>Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten</p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Die Bürgerbeauftragte übernimmt die Aufgabe der Polizeibeauftragtenstelle. Entsprechende Änderungen am Gesetz über die Bürgerbeauftragte müssen erfolgen. Sie erhält dafür Personal- und Sachmittel.</p> <p><b>Sperrvermerk:</b></p> <p>Die Ausgaben sind gesperrt. Die Leistung der Ausgaben bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses.</p>	0,0	68,0	68,0	Die Mittel sind vorgesehen für eine Stelle A 13 und eine halbe Stelle A 10.
6	neu	01 03 (MG01)	51102	042	<p>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände</p>	0,0	6,3	6,3	
7	42	01 06	53901	011	<p>Maßnahmen zur Vertiefung der politischen Bildung</p> <p><b>Ergänzung Erläuterung:</b></p> <p>7.500 € für die Ausrichtung des Wettbewerbes "Jugend debattiert"</p>	90,0	7,5	97,5	
<b>Summe</b>						<b>942,9</b>	<b>230,8</b>	<b>1.173,7</b>	



## EP03

Lfd. Nr.	Seite	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestimmung	Soll/VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkung
1	8	03 01	52699	011	<p>Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.</p> <p><b>Ergänzung Erläuterung:</b> 20 T€ werden eingesetzt für die Entwicklung von Parametern zur Messung der Wirtschaftskraft nach nachhaltigen Kriterien. Die Erläuterung wird gem. § 17 Abs. 1 LHO für verbindlich erklärt.</p>	50,0	0,0	50,0	
2	NSL I 15	03 12	42201	012	<p>Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten</p> <p><b>Ergänzung Erläuterung:</b> Der Personalabbaupfad der Staatskanzlei wird überarbeitet. Die zusätzlichen Stellen werden im Rahmen der Überarbeitung des Personalabbaupfads der Staatskanzlei berücksichtigt. Die Abbauziele werden um den zwischenzeitlichen Stellenaufwuchs ergänzt.</p>	6.847,7	0,0	6.847,7	
3	NSL I 15	03 12	42801	012	<p>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p> <p><b>Erläuterung:</b></p>	7.844,8	0,0	7.844,8	

## EP03

Lfd. Nr.	Seite	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestimmung	Soll/VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkung
					Der Personalabbaupfad der Staatskanzlei wird überarbeitet. Die zusätzlichen Stellen werden im Rahmen der Überarbeitung des Personalabbaupfads der Staatskanzlei berücksichtigt. Die Abbauziele werden um den zwischenzeitlichen Stellenaufwuchs ergänzt.				
<b>Summe</b>						<b>14.742,5</b>	<b>0,0</b>	<b>14.742,5</b>	

## EP04

Lfd. Nr.	Seite	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestimmung	Soll/VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkung
					<b>Zweckbestimmung neu:</b>				
1	NSL I 28	04 07	53402	235	Kosten der Beförderung und der Verteilung	800,0	0,0	800,0	
2	NSL I 34	04 10	53366	042	<p>Kostenerstattung an freie Träger und soziale Einrichtungen im Rahmen der Umsetzung der Landesprogramme "Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung" und "Vorbeugung und Bekämpfung von religiösmotiviertem Extremismus"</p> <p><b>Änderung Erläuterung:</b>                      Der Gesamtbetrag teilt sich wie folgt auf:</p> <p>1. Landesprogramm "Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung" 365.000 €</p> <p>2. Einrichtung eines "Netzwerks Demokratie und Courage" 35.000 €</p> <p>3. Landesprogramm "Vorbeugung und Bekämpfung von religiösmotiviertem Extremismus" 150.000 €</p> <p><b>Verpflichtungsermächtigungen 2016</b>                      Neuverpflichtung gesamt</p>	450,0	100,0	550,0	Zur personellen Verstärkung des Beratungsnetzwerks gegen Rechtsextremismus und zur Einrichtung eines "Netzwerks Demokratie und Courage"
						0,0	1.100,0	1.100,0	

## EP04

Lfd. Nr.	Seite	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestimmung	Soll/VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkung
					VE fällig 2017	0,0	550,0	550,0	
					VE fällig 2018	0,0	550,0	550,0	
3	NSL I 34	04 10	685 66	042	Zuschüsse für die Förderung von Präventionsprojekten sowie von Maßnahmen zur Aufklärung gegen Extremismus durch Kommunen und sonstige staatliche Einrichtungen	165,0	-100,0	65,0	Anpassung an den Bedarf; weniger zur Finanzierung der Erhöhung in Titel 0410.66.533 66
<b>Summe</b>						<b>1.415,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1.415,0</b>	

## EP06

Lfd. Nr.	Seite	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestimmung	Soll/VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkung
1	47	06 14	63301	759	Verein fahrradfreundliche Kommunen	0,0	60,0	60,0	
2	58	06 04 (TG73)	68273	291	An öffentliche Unternehmen	8000,0	-60,0	7.940,0	Anpassung an den Bedarf
<b>Summe</b>						<b>8.000,0</b>	<b>0,0</b>	<b>8.000,0</b>	

## EP07

Lfd. Nr.	Seite	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestimmung	Soll/VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkung
1	NSL I 66	07 10	63251	011	Anteil des Landes an den Kosten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und ihrer Einrichtungen	780,4	-3,0	777,4	weniger zur Finanzierung der Unterstützung für Modellkommunen "Bildungslandschaften in Schleswig-Holstein" Titel 0710.17.547 17
2	51	07 10	54717 (MG17)	129	Projekte und Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Betreuungsangeboten und Ganztagschulen <b>Ergänzung Erläuterung:</b> 6.000€ zur Unterstützung der Modellkommunen "Bildungslandschaften zwischen den Meeren"	0,0	6,0	6,0	Erhöhung finanziert durch Reduzierung in den Titeln 0710.00.632 51 und 1001.00.534 01
<b>Summe</b>						<b>780,4</b>	<b>3,0</b>	<b>783,4</b>	

## EP09

Lfd. Nr.	Seite	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestimmung	Soll/VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkung
1	NSL I 82	09 02	52615	051	Sonstige Auslagen in Rechtssachen	42.800,0	-50,0	42.750,0	Anpassung an den Bedarf
2	97	09 40	68438	181	Zuwendung für die Eutiner Festspiele <b>Sperrvermerk:</b>  Die Ausgaben dürfen bis zu einer Höhe von 80,0 T€ geleistet werden. Darüber hinaus gehende Leistungen bedürfen der Freigabe durch den Finanzausschuss. Voraussetzung ist eine Erhöhung der Förderung der Eutiner Festspiele durch den Kreis Ostholstein und die Stadt Eutin im Vergleich zum Vorjahr.	80,0	30,0	110,0	Einmaliger Mehrbedarf auf Grund der Landesgartenschau
3	100	09 40	68448	187	Zuwendungen zur Förderung von ostseebezogenen Projekten <b>Änderung der Erläuterung:</b> 1. Jazz Baltica 90.000 2. folk Baltica 70.000 3. Deutsch-Dänische Kulturvereinbarung Sonderjylland-Schleswig 25.000 4. Sonstige Projekte nach Antragslage 60.700	225,7	20,0	245,7	20,0 € zusätzlich für folk Baltica
<b>Summe</b>						<b>43.105,7</b>	<b>0,0</b>	<b>43.105,7</b>	

## EP10

Lfd. Nr.	Seite	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestimmung	Soll/VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkung
1	11	10 01	53401	011	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen	123,4	-3,0	120,4	weniger zur Finanzierung der Unterstützung für Modellkommunen "Bildungslandschaften in Schleswig-Holstein" Titel 0710.17.547 17
2	69	10 05	68402	291	Zuschüsse und Beiträge an Vereine und Verbände <b>Sperrvermerk:</b>  Die Ausgaben zugunsten des Blinden- und Sehbehindertenvereins sind gesperrt. Die Leistung dieser Ausgaben bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses.	130,8	0,0	130,8	
3	NSL I 105	10 12	68424	262	Ombudsstelle für Fragen und Probleme in der Kinder- und Jugendhilfe Streichung der VE	130,0	-130,0	0,0	Mittel übertragen nach 0103.00.428 01
<b>Summe</b>						<b>384,2</b>	<b>-133,0</b>	<b>251,2</b>	



## EP11

Lfd. Nr.	Seite	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestimmung	Soll/VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkung
1	NSL II 18	11 16	32501	831	Nettokreditaufnahme	272.322,8	100,8	272.423,6	mehr zur Finanzierung von Maßnahmen in EP01
<b>Summe</b>						<b>272.322,8</b>	<b>100,8</b>	<b>272.423,6</b>	

## EP13

Lfd. Nr.	Seite	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestimmung	Soll/VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkung
1	9	13 01	52601	011	Gerichts- und ähnliche Kosten	187,0	-20,0	167,0	
2	9	13 01	52699	011	Kosten für Sachverständige, Gutachten u.ä.	165,0	-30,0	135,0	
3	10	13 01	53102	013	Öffentlichkeitsarbeit	74,6	-15,0	59,6	
4	11	13 01	68401	332	An den Förderverein Green Screen Festival e.V.	10,0	-10,0	0,0	übertragen nach Titel 1318.00.684 03
5	15	13 01	51110	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattung- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	215,6	-10,0	205,6	
6	29	13 13	53103	332	Landschaftsprogramm und Ähnliches	90,0	-20,0	70,0	
7	40	13 13	68504	332	Institutionelle Förderung großer Natur- und Umweltschutzverbände	85,7	60,0	145,7	Anpassung an den Bedarf
8	40	13 13	68505	332	An den Landesnaturschutzverband nach § 41 LNatSchG	130,0	30,0	160,0	Anpassung an den Bedarf
9	60	13 15	53302	623	Ausgaben aufgrund von Werkverträgen für die Untersuchung in Küstengewässern zur Umsetzung der MSRL	520,0	-20,0	500,0	
10	127	13 18	53307	642	Vollzug des Energieverbrauchskennzeichnungsge setzes	155,0	-20,0	135,0	

## EP13

Lfd. Nr.	Seite	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestimmung	Soll/VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkung
11	neuer Titel	13 18	68403 (MG04)	332	<p>An den Förderverein Green Screen Festival e.V.</p> <p><b><u>Erläuterung:</u></b></p> <p>Veranschlagt für die Organisation des Festivals und die Arbeit des Fördervereins. Mit dem Zuschuss soll ein Beitrag des Festivals zur Förderung der Umweltbildung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden, insbesondere durch Berücksichtigung inhaltlicher und methodische Aspekte der BNE, Darstellung einzelner inhaltlicher Aspekte der BNE sowie der Perspektivenvielfalt, Kooperation mit formellen oder BNE-zertifizierten Bildungspartnern.</p>	0,0	40,0	40,0	Neuer Titel in MG 04 Nachhaltige Entwicklung/Klimaschutz
12	133	13 18	684 04	332	Institutionelle Förderung des "Bündnisses Eine Welt" (BEI)	20,0	20,0	40,0	Anpassung an den Bedarf

## EP13

Lfd. Nr.	Seite	Kapitel	Titel	FKZ	Zweckbestimmung	Soll/VE	zu ändern	Soll/VE neu	Bemerkung
13	NSL I 165	13 19	534 04	523	Untersuchungen und Maßnahmen aus Tierschutzgründen	269,0	-5,0	264,0	Kürzung bei Pkt. 3: für Forschungsprojekte in Folge des Runden Tisches "Tierschutz" um 10 T€ (angesetzt 70 T €); Wiederaufstockung Katzenkastration um 5 T€
					<b>Änderung der Erläuterung:</b>  1. Untersuchungen zum Nachweis von Tierschutzvergehen 4.000 Euro 2. Katzenkastration 200.000 Euro 3. für Forschungsprojekte in Folge des Runden Tisches "Tierschutz" 60.000 Euro				
<b>Summe</b>						<b>1.921,9</b>	<b>0,0</b>	<b>1.921,9</b>	

## Stellenplan - EP01

Lfd. Nr	Kapitel	Titel	BesGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Übertragungen		Umwandlungen		Hebungen		Herabgruppierungen		Summe	Bemerkungen
						Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang		
1	01 03	42201	B5								1			-1	Hebung der Besoldung der Bürgerbeauftragten von B5 auf B6 ab 01.07.2016
2	01 03	42201	B6							1				1	Hebung der Besoldung der Bürgerbeauftragten von B5 auf B6 ab 01.07.2016
3	01 03	42801	E13	1										1	
4	01 03	42801	E10	1										1	
5	01 03	42801	E5	1										1	Die Stelle wird als halbe Stelle ausgebracht
6	01 03	42202	A 13	1										1	
7	01 03	42202	A 10	1										1	Die Stelle wird als halbe Stelle ausgebracht
<b>Summe:</b>				<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	